

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 12

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiblatt zur Schweizerischen Militär-Beitung.

März 1865.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

I.

Bern, den 11. März 1865.

Tit.! Bei der allgemeinen Verbreitung der Blattern in der Schweiz und auch außerhalb derselben in einem Grade, wie dies seit der allgemeinen Einführung der Impfung nicht mehr vorgekommen ist, steht zu befürchten, daß die Krankheit auch in den diesjährigen Militärschulen aufträte und durch die Truppenbewegungen noch größere Verbreitung erhalte als bisher.

Das unterzeichnete Militärdepartement hat nun zwar auf verschiedenen Waffenplätzen Anordnungen zur Aufnahme von blatternkranken Militärs treffen lassen, kann sich jedoch nicht verhehlen, daß in erster Linie dafür gesorgt werden sollte, die in Dienst berufene Mannschaft vor der Seuche zu sichern und dadurch auch die Gefährdung des Publikums zu verhüten.

Das einfachste, wenn auch nicht absolut, doch möglichst sichernde Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die Revaccination der Mannschaft. Dieselbe ist bereits seit längerer Zeit bei den Armeen der meisten europäischen Staaten eingeführt und es wäre sehr zu wünschen, daß sie auch bei uns allgemein durchgeführt würde, da das Auftreten der Blattern bei einem größern Truppenaufgebote sehr verderbliche Folgen haben könnte.

Zur Durchführung der Revaccination, wenigstens für die im laufenden Jahre in Dienst tretende Mannschaft, stehen nun zwei Wege offen, entweder Impfung beim Dienst Eintritt oder in den resp. Kantonen vor dem Einrücken in den eidg. Dienst. Eine sorgfältige Abwägung der Verhältnisse hat uns zur Ueberzeugung gebracht, daß das letztere Mittel vorzuziehen, ja allein durchführbar sei. Die Gründe dafür sind folgende:

1. Für die große Mannschaftszahl einer eidgen. Schule ist der Impfstoff beinahe nicht aufzubringen, während er in den verschiedenen Kantonen für eine geringere Zahl von zu Impfsenden leichter erhältlich ist. Auch die sorgfältige Auswahl des Impfstoffes ist bei großem Bedarf zweifelhaft.

2. Die leichter mögliche und immerhin zu empfehlende Schonung und Pflege der Revaccinirten.

3. Die Vermeidung der Störung des Dienstes, was bei der kurzen Dauer desselben sehr zu berücksichtigen ist.

4. Tritt die Mannschaft bereits geimpft in den Dienst, so bleibt sie für die ganze Schulzeit geschützt, während wenn die Impfung erst beim Schuleintritt

stattfindet, eine Aussteckung während wenigstens acht Tagen möglich ist.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen empfehlen wir Ihnen dringend rechtzeitig vorzusorgen, daß die in die diesjährigen eidg. Schulen und Kurse (Central- und Truppenzusammenzug inbegriffen) einrückende Mannschaft revaccinirt werde, sei es daß Sie die Leute anhalten, in ihren heimatlichen Bezirken sich revacciniren zu lassen, oder sei es, daß Sie diese Operation während des Vorunterrichts im Kanton vornehmen lassen.

II.

Bern, den 13. März 1865.

Tit.! Das unterzeichnete Departement beehrt sich Ihnen die Mittheilung zu machen, daß es in Bezug auf die Beschickung der diesjährigen Infanterie-Offiziers-Aspirantenschulen seitens der Kantone folgende Aenderungen getroffen hat:

1. Sämmtliche Offiziere, welche von den betreffenden Militärbehörden zur Theilnahme an einer dieser Schulen bezeichnet werden, haben die Schule zu besuchen, welche vom 23. Juli bis 26. August in St. Gallen stattfinden wird.
2. Dagegen sind die Offiziers-Aspiranten in die Schulen von Solothurn und Zürich zu beordern.

Um die Schulen rechtzeitig organisiren zu können, ersucht Sie das Departement ihm bis zum 31. März spätestens, annähernd die Anzahl Ihrer Offiziere und Aspiranten anzugeben und die Schule zu bezeichnen, wohin Sie die Aspiranten zu senden wünschen. Das Departement behaltet sich jedoch eine Ausgleichung vor, wenn eine der Schulen zu stark würde.

In einem spätern Kreisschreiben werden wir Ihnen die weitem Mittheilungen zur Kenntniß bringen.

III.

Bern, den 16. März 1865.

Tit.! Infolge der Ihnen bereits mitgetheilten Schlußnahme des schweizerischen Bundesrathes vom 23. Dezember 1864 wird die diesjährige eidg. Central-Militärschule vom 15. Mai bis 15. Juli in Thun stattfinden.

Das Kommando ist dem Herrn eidgen. Oberst Ludwig Deuzler in Neuenburg übertragen.

In die Schule haben successive einzurücken:

Am 14. Mai.

- a. Der Stab der Schule.
- b. Das Instruktionspersonal.

- c. Die zur Schule kommandirten Offiziere des eidgen. Stabs vom Major abwärts.
- d. Die in der Beilage II. a. des Schultableaus näher bezeichneten Offiziere der Artillerie.
- e. Die Offiziersaspiranten II. Klasse des Genies.
- f. Die Kommandanten, Majors und Aidemajors der in die Applikationsschule und den Truppenzusammenzug beorderten Bataillone und eine Anzahl Kavallerie- und Scharfschützen-Hauptleute.

Diese Offiziere werden am 4. Juni wieder entlassen.

Am 5. Juni.

Eine Anzahl Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie (vide Beilage II. a. des Schultableaus).

Am 11. Juni.

Eine Anzahl Train-Unteroffiziere (vide Beilage II. a. des Schultableaus).

Am 18. Juni.

Eine Anzahl Traingefreite und Arbeiter (vide Beilage II. a. des Schultableaus).

Am 25. Juni.

Einige höhere Offiziere des eidgen. Generalstabs. Die Sappenkompagnie Nr. 7 von Zürich zum Aufschlagen des Lagers.

Dieselbe wird den 2. Juli wieder entlassen.

Am 25. Juni.

Die Mannschaft der am 28. Mai begonnenen Artillerierekrutenschule.

Am 29. Juni.

- a. Die Schützenkompagnie Nr. 1 von Bern.
- b. " " " 45 " Tessin.
- c. " " " 75 " Waadt.
- d. " Infanterie, nämlich:
das reduz. Bataillon Nr. 10 von Waadt.
" " " " 22 " Graubünden.
" " " " 41 " Argau.
" " " " 53 " Wallis.

Am 1. Juli.

Die Guidenkompagnie Nr. 7 von Genf.
Die Dragonerkompagnie Nr. 11 von Bern.
Die Dragonerkompagnie Nr. 13 von Bern.

Am 3. Juli.

Die Sappeurkompagnie Nr. 5 von Bern.

Am 9. Juli.

Die Pontonnierkompagnie Nr. 5 von Bern.

Am 16. Juli

ist Schluß der Schule und Abmarsch der Truppen.

Jedem berittenen Offizier ist gestattet ein Pferd mitzunehmen, wofür er die Fourageration beziehen wird.

Bis 25. Juni erhalten sämtliche Offiziere und Aspiranten, ohne Unterschied des Grades, den Schulsold von Fr. 5 per Tag, hernach aber den reglementarischen Sold. Davon macht einzig der am 14. Mai beginnende Vorbereitungskurs der Infanterie-Stabsoffiziere und der Kavallerie- und Schützen-

Hauptleute eine Ausnahme, in welchem denselben der reglementarische Sold mit den vom Militärdepartement festgesetzten Modifikationen ausbezahlt wird.

Alle Mannschaft, sowohl der Spezialwaffen als der Infanterie, soll vor ihrem Abmarsch im Kanton einer genauen sanitarischen Untersuchung unterworfen und nur gesunde und diensttaugliche Leute in die Schule gesandt werden. Gebrechliche werden auf Kosten der Kantone zurückgewiesen.

Die Korps der Spezialwaffen sollen den reglementarischen Bestand halten. Es werden 20 Proz. Ueberzählige zugelassen.

Die Bataillone dagegen sollen den im Schultableau Pag. 11 angegebenen Bestand ausweisen.

Diejenigen Kantone, welche Infanterie in die Schule zu senden haben, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement die Namen der betreffenden Kommandanten, Majors und Aidemajors mitzutheilen.

An Munition ist der Mannschaft mitzugeben: für die Infanterie 8 Päckchen Grezierspatronen nebst der reglementarischen Anzahl Kapseln; für die Scharfschützen ebenso, nebst der reglementarischen Anzahl scharfen Patronen; für die Kavallerie 4 Päckchen Grezierspatronen nebst Kapseln nach Vorschrift.

Den Geniekompagnien ist keine Munition mitzugeben.

Die Munition ist in Kisten gut verpackt von den Korps mitzuführen und bei der Ankunft in Thun an den Parkoffizier abzuliefern.

Jedes Bataillon soll die Fahne und zwei Richtungsfähnchen mitbringen.

Für jeden Arzt ist ein vollständig ausgerüsteter Ambülancentornister mitzugeben.

Die Offiziere haben neben der reglementarischen Ausrüstung nur das nothwendigste Gepäck mitzunehmen.

Das eidgen. Militärdepartement ersucht Sie, die nöthigen Weisungen zu erlassen, daß, so weit es Ihren Kanton betrifft, diesen Anordnungen in allen Theilen Folge geleistet werde.

Die Marschbefehle für die einzelnen Korps werden beigelegt.

Kantonal- und Personal-Nachrichten.

Kanton Luzern.

Instruktionsplan für das Jahr 1865.

Barfartillerie- und Barftrainerekruten, Vorkurs, vom 12. bis 17. März.

I. Füsilier-Rekrutenkurs, vom 2. bis 29. April.
Lambouren und Trompeter, vom 2. April bis 12. August.

II. Füsilier-Rekrutenkurs, vom 7. Mai bis 3. Juni.

III. Füsilier-Rekrutenkurs und zugleich Kurs für Infanterie-Offiziers-Aspiranten I. Klasse, vom 11. Juni bis 8. Juli.